

## Ermäßigung bei geringem oder mittlerem Einkommen nach § 53 Abgabenordnung

Die Ermäßigung bei geringem oder mittlerem Einkommen nach § 53 Abgabenordnung können alle Kinder/Familien beantragen, die im Münchner Stadtgebiet wohnen und die eine gewisse Brutto-Einkommensgrenze nicht überschreiten.

### Wie sehen die Einkommensgrenzen aus und wie werden diese berechnet?

Die monatliche Brutto-Einkommensgrenze, für die man die einzelnen Einkommensgrenzen zusammenrechnet, darf im Monat nicht überschritten werden.

Derzeit gelten folgende Einkommensgrenzen:

<b>Euro 2.185:</b>	Erwachsene, alleinstehende/alleinerziehende Person
<b>Euro 1.572:</b>	Erwachsene, Ehegatten, Lebenspartnerschaften/eheähnliche Gemeinschaft
<b>Euro 1.000:</b>	pro Kind von 0 bis 5 Jahre
<b>Euro 1.232:</b>	pro Kind von 6 bis 13 Jahre
<b>Euro 1.324:</b>	pro Jugendliche/r von 14 bis 17 Jahre
<b>Euro 1.392:</b>	volljährige Person im Haushalt, ab 18 Jahre

Beispiel für ein verheiratetes Ehepaar mit 2 Kindern (4 und 10 Jahre).

Berechnung der **BRUTTO** Einkommensgrenze:

1. Erwachsener:	1.572 €
2. Erwachsener:	1.572 €
Kind 10 Jahre:	1.232 €
Kind 4 Jahre:	1.000 €

---

**Summe BRUTTO: 5.376 €**

Das verheiratete Ehepaar mit den beiden Kindern (4 und 10 Jahre) hat eine **BRUTTO-Einkommensgrenze von 5.376 €**. Liegt deren Bruttoeinkommen mit allen finanziellen Einkünften unterhalb dieser Grenze, hat die Familie eine Berechtigung auf Ermäßigung nach § 53 Abgabenordnung.

Bitte berücksichtigen Sie für die Berechnung der Einkommensgrenze sämtliche Einkommensarten aller im Haushalt lebenden Personen, zum Beispiel Renten, Arbeitseinkommen, Elterngeld, Landeserziehungsgeld, Betreuungsgeld, Wohngeld, Einkommen aus selbstständiger Arbeit, Praktika, Mini-Job, BafÖG, Azubi-Gehalt, Mieteinnahmen etc.)

**Sie fallen unter die Einkommensgrenze und möchten die Ermäßigung beantragen? Dann senden Sie uns bitte umgehend folgende Unterlagen zu:**

- Den ausgefüllten und unterschriebenen [Antrag auf Ermäßigung Ferienerholung >>](#)
- Kopie von jeweils mindestens zwei aktuellen Arbeitseinkommensnachweisen aller Verdienenden im Haushalt. Alternativ ist auch der vergangene aktuelle Steuerbescheid möglich
- Bescheid Elterngeld, Renten, Wohngeld, Minijob oder Landeserziehungsgeld etc. (Kopie)
- Nachweis über Kindergeld; Unterhaltsleistungsnachweis, Waisenrente (z.B. geschwärzten Kontoauszug)
- schriftliche Aufstellung über alle im Haushalt lebenden Personen mit Altersangaben